

Nach einer Trennung oder Scheidung ergibt sich oftmals das Problem, dass einer der Partner und insbesondere die betroffenen Kinder auf monatliche Unterhaltszahlungen angewiesen sind, um ihren Lebensunterhalt decken zu können.

Im folgenden kann lediglich ein kurzer und allgemein gehaltener Überblick, der sich insbesondere auf Kindesunterhalt bezieht, gegeben werden, da unterhaltsrechtliche Fragestellungen immer im Einzelfall betrachtet werden müssen.

Durch die **Reform des Unterhaltsrechts zum 01.01.2008** ergaben sich insbesondere folgende Veränderungen:

- Neue Düsseldorfer Tabelle (siehe unten)
- Neue Rangfolge bei der Verteilung von Unterhalt – grundsätzlicher Vorrang aller minderjährigen Kinder bzw. Kinder bis 21, sofern noch in Ausbildung
- Frühere Erwerbsobliegenheit geschiedener Partner

1. Höhe des Kindesunterhaltes

Auszug „Düsseldorfer Tabelle“ (Stand: seit 01.01.2022: *

Nettoeink. d. Unt.pflicht	Alter des Kindes			
	0-5	6-11	12-17	ab 18
bis 1.900	437	502	588	628
1901 – 2300	459	528	618	660
2301 – 2700	481	553	647	691
2701 – 3100	503	578	677	723
3101 – 3500	525	603	706	754

* **Zahlbeträge nach Abzug des hälftigen bzw. (bei Volljährigen) vollen Kindergeldes**

Die tatsächliche Höhe des Kindesunterhaltes wird oftmals durch eine **Urkunde des Jugendamtes** oder ein **gerichtliches Urteil** festgestellt. Dabei bezieht man sich meist auf die Unterhaltsrichtlinien der „Düsseldorfer Tabelle“

Berufsbedingte Aufwendungen und **berücksichtigungsfähige Schulden** sind im Einzelfall vom heranzuziehenden Einkommen abzuziehen. Je nach Höhe des Nettoeinkommens steht einem Unterhaltspflichtigen ein **Selbstbehalt** von Euro 1.160,- (bei Nettoeinkommen unter Euro 1.500,-) bzw. von Euro 960,- bei Arbeitslosigkeit: zu.

Wenn das zu berücksichtigende Einkommen des Unterhaltspflichtigen nicht ausreicht, um den Unterhaltsbetrag für alle Unterhaltsberechtigten zu decken, kann auf Antrag eine **Mangelfallberechnung** durchgeführt werden.

Das über den Selbstbehalt hinausgehende Einkommen wird dann entsprechend der Rangfolge auf alle Unterhaltsberechtigten aufgeteilt, wobei Kinder grundsätzlich vorrangig berücksichtigt werden.

„Verpflichtung“ zur Beantragung eines Insolvenzverfahrens

Nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofes kann ein Unterhaltspflichtiger, der aufgrund hoher sonstiger Schulden den laufenden Kindesunterhalt nicht zahlen kann, **grundsätzlich aufgefordert** werden, seine **Verschuldung mit Hilfe eines Insolvenzverfahrens zu regulieren**. Die Schulden können dann nicht vom Einkommen abgesetzt werden.

Zur Zahlung des laufenden Unterhaltes verbleibt dann jedenfalls die **Differenz zwischen pfändungsfreiem Betrag und Selbstbehalt**.

Abänderung des festgesetzten Unterhalts

Ein einmal in einer Urkunde oder einem Urteil festgesetzter Unterhalt bleibt bestehen, selbst wenn sich die persönlichen Verhältnisse ändern, z.B. eine Verringerung des Einkommens erfolgt oder weitere Unterhaltsberechtigte hinzukommen.

In solchen Fällen muss immer eine Abänderung bestehender Unterhaltstitel beantragt werden.

Eine Abänderung im Hinblick auf eine Verringerung der laufenden Unterhaltspflicht ist jedoch nicht automatisch möglich, sobald ein geringeres Einkommen vorliegt.

Für einen Unterhaltspflichtigen besteht vielmehr eine **gesteigerte Unterhaltspflicht**, d.h. es muss alles dafür getan werden, um den Unterhalt der Berechtigten sicherzustellen.

Lediglich im Einzelfall ist eventuell auf Antrag eine Abänderung möglich, wenn nachgewiesen wird, dass trotz intensivster Bemühungen aktuell kein Arbeitseinkommen erzielt werden kann. Die genauen Voraussetzungen hierfür hängen vom jeweiligen Einzelfall ab.

2. Probleme bei der Zahlung des laufenden Unterhalts

Wenn laufender Unterhalt nicht gezahlt wird oder Unterhaltsrückstände bestehen und die Unterhaltsforderung titulierte ist, kann diese im Wege der **Zwangsvollstreckung** verfolgt werden. Dies bedeutet, dass der Unterhaltsberechtigte beispielsweise eine **Lohnpfändung** gegenüber dem Unterhaltspflichtigen veranlassen kann.

Bei Lohnpfändungen wegen Unterhaltsansprüchen ist **nicht** die übliche Lohnpfändungstabelle des § 850c ZPO anzuwenden.

Vielmehr kann wegen Unterhalt in den sogenannten „**Vorrechtsbereich**“ nach § 850d ZPO gepfändet werden. Dem Unterhaltsschuldner verbleibt dabei lediglich der Teil des Einkommens, den er für seinen notwendigen Lebensunterhalt (und den Unterhalt weiterer Unterhaltsberechtigter) benötigt, also weitaus weniger als bei einer „normalen“ Lohnpfändung.

Auch aus diesem Grund sollten **laufende Unterhaltsverpflichtungen grundsätzlich vorrangig** vor sonstigen Schulden gezahlt werden

Wenn Sie, z.B. aufgrund anderer Schulden, Probleme haben, Ihren laufenden Unterhalt zu zahlen, sollte zunächst versucht werden, mit den übrigen Gläubigern zu geringeren Zahlungsvereinbarungen zu gelangen, damit der laufende Unterhalt gezahlt werden kann. Eventuell müssen auch Zahlungen an andere Stellen eingestellt und die Möglichkeit eines Insolvenzverfahrens geprüft werden.

3. Unterhaltsschulden und Insolvenz

Auch der bis zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens entstandene Unterhaltsrückstand ist eine **Insolvenzforderung** und kann nur noch im Insolvenzverfahren verfolgt werden.

Auch Unterhaltsrückstände werden somit von der **Restschuldbefreiung** erfasst. Eine Ausnahme hiervon besteht lediglich, wenn der Rückstand aufgrund einer **vorsätzlichen unerlaubten Handlung** entstanden ist und dies im Insolvenzverfahren durch den Gläubiger angemeldet wird.

Probleme entstehen jedoch immer dann, wenn der **laufende Unterhalt** auch **nach Eröffnung** eines Insolvenzverfahrens nicht (oder nicht vollständig) gezahlt wird. In diesem Fall entstehen

neue Unterhaltsschulden, die von dem Insolvenzverfahren nicht berührt werden.

Wenn dagegen laufender Unterhalt gezahlt wird, verringert das gleichzeitig die in einem Insolvenzverfahren oder aufgrund einer Pfändung abzuführenden pfändbaren Beträge, da bei dieser Berechnung (siehe Lohnpfändungstabelle) die Anzahl der Unterhaltsberechtigten, an die Unterhalt gezahlt wird, berücksichtigt wird.

4. Unterhalt und „Hartz IV“ bzw. Arbeitslosengeld II (ALG II)

Unterhaltszahlungen, die aufgrund titulierter Unterhaltsansprüche erfolgen, sind bei der Berechnung eines Anspruchs auf ALG II von dem zu berücksichtigenden Einkommen abzuziehen.

Für Unterhaltsverpflichtete, die aufgrund geringen Einkommens bzw. der Einkommenssituation Ihrer gesamten Bedarfsgemeinschaft, einen Antrag auf (ergänzendes) ALG II stellen, kann sich insofern ein höherer Anspruch ergeben, der es ihnen sodann ermöglicht, den Unterhaltsverpflichtungen nachzukommen.

Informationen / Kontaktaufnahme / Terminvereinbarung:

Saarpfalz-Kreis
Schuldner- und Insolvenzberatung
Am Forum 1
66424 Homburg

Dirk Bachelier, Tel. 06841/104-8171
Maike Scherer, Tel. 06841/104-8181

Telefax: 06841/1047522
Internet: www.saarpfalz-kreis.de
e-mail: schuldnerberatung@saarpfalz-kreis.de



Unterhalt und Überschuldung

Die Schuldner- und
Insolvenzberatungsstelle
des Saarpfalz-Kreises
informiert